

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2011 beschlossen.

##### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008 Nr. 15) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.07.2011 Nr. 9) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 - Beigeordnete

(1)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten, einen 2. Beigeordneten und einen 3. Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2)

Der 2. Beigeordnete vertritt den 1. Beigeordneten.

Der 3. Beigeordnete vertritt den 2. Beigeordneten.

##### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den .....

Lindemann  
Landrat